

**Fassung vom 20.06.2012**

- Rz. 32.0 gestrichen; Übergangsregelung ausgelaufen
- Rz. 32.1 umbenannt und um Regelungen zum sanktionsbe-  
wehrten Verhalten und zur Anhörung erweitert

**Fassung vom 20.07.2011**

- Rz. 32.9a: eingefügt: Kosten für die Ausstellung des Attestes

**Fassung vom 06.06.2011**

- Auf Grund der rechtlichen Änderung zum 1. April 2011 wur-  
den die Fachlichen Hinweise zu § 32 neu erstellt.

## **§ 32**

### **Meldeversäumnisse**

(1) Kommen Leistungsberechtigte trotz schriftlicher Belehrung über die Rechtsfolgen oder deren Kenntnis einer Aufforderung des zuständigen Trägers, sich bei ihm zu melden oder bei einem ärztlichen oder psychologischen Untersuchungstermin zu erscheinen, nicht nach, mindert sich das Arbeitslosengeld II oder das Sozialgeld jeweils um 10 Prozent des für sie nach § 20 maßgebenden Regelbedarfs. Dies gilt nicht, wenn Leistungsberechtigte einen wichtigen Grund für ihr Verhalten darlegen und nachweisen.

(2) Die Minderung nach dieser Vorschrift tritt zu einer Minderung nach § 31a hinzu. § 31a Absatz 3 und § 31b gelten entsprechend.

1. Sanktionen wegen Meldeversäumnissen
2. Rechtsfolgenbelehrung / Kenntnis über die Rechtsfolgen
3. Beurteilung eines wichtigen Grundes
4. Ergänzende Sachleistungen
5. Beginn und Dauer der Minderung

## 1. Sanktionen wegen Meldeversäumnissen

(1) Das Arbeitslosengeld II mindert sich, soweit der erwerbsfähige Leistungsberechtigte trotz Belehrung über die Rechtsfolgen oder deren Kenntnis für ein eingetretenes Melde- bzw. Terminversäumnis keinen wichtigen Grund darlegen und nachweisen kann.

**Grundsätzliches  
(32.1)**

Meldeversäumnisse i. S. d. § 32 sind ab dem ersten Tag, für den Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts beansprucht werden (Beginn des Bedarfszeitraums) sanktionsbewehrt, grundsätzlich auch dann, wenn noch nicht über den Leistungsanspruch entschieden ist bzw. der leistungsberechtigten Person ein Bewilligungsbescheid noch nicht vorliegt.

Der Leistungsberechtigte ist zum Sachverhalt und evtl. vorliegenden wichtigen Gründen für sein Nichterscheinen anzuhören (§ 24 SGB X). Die Anhörung erfolgt i. d. R. mit der Folgeeinladung, dann mündlich im Rahmen des Termins. \_Ist eine mündliche Anhörung nicht möglich, hat diese schriftlich zu erfolgen. Die Sanktionsentscheidung ist in den Leistungsunterlagen ausführlich zu dokumentieren.

(2) Die Minderung beträgt für jedes Meldeversäumnis 10 Prozent des nach § 20 maßgebenden (ungeminderten) Regelbedarfs.

**Höhe der Minderung  
(32.2)**

Ist wegen der Anrechnung von Einkommen oder Vermögen der gezahlte Regelbedarf niedriger als der Minderungsbetrag, sind Differenzbeträge von den Leistungen zur Deckung der Bedarfe nach den §§ 21 und 22 abzusetzen.

Leistungen zur Deckung der Bedarfe nach § 24 und Leistungen zur Deckung der Bedarfe für Bildung und Teilhabe nach § 28 zählen nicht zum Arbeitslosengeld II und können daher nicht gemindert werden.

(3) Gemäß § 59 sind die Vorschriften über die allgemeine Meldepflicht (§ 309 SGB III) entsprechend anzuwenden.

**Allgemeine  
Meldepflicht  
(32.3)**

(4) Bei mehreren Sanktionen wegen Meldeversäumnis laufen die Minderungen parallel ab, d. h. die Sanktionsbeträge werden in Überschneidungsmonaten addiert.

**Kumulative  
Pflichtverletzung  
(32.4)**

Eine Minderung wegen Meldeversäumnis tritt zu einer Minderung nach § 31a hinzu (§ 32 Absatz 2 Satz 1). Die Sanktionsbeträge werden in Überschneidungsmonaten somit ebenfalls addiert.

(5) Beispiele zu den finanziellen Auswirkungen der einzelnen Sanktionen sind der Anlage 1 der Fachlichen Hinweise zu § 31 zu entnehmen.

(6) Die Regelung des § 32 hinsichtlich der Meldeversäumnisse findet für alle Leistungsberechtigten Anwendung, d. h. auch für nicht erwerbsfähige Angehörige der BG, die Sozialgeld beziehen.

**Meldepflicht eines  
Sozialgeldbeziehers  
(32.5)**

## 2. Rechtsfolgenbelehrung / Kenntnis über die Rechtsfolgen

(1) Eine Sanktion nach § 32 kann nur eintreten, wenn der erwerbsfähige Leistungsberechtigte vorher über die Rechtsfolgen schriftlich belehrt wurde oder er diese kannte. Im Gegensatz zu Sanktionstatbeständen nach § 31 gibt es keine wiederholten Pflichtverletzungen.

**Rechtsfolgenbelehrung  
(32.6)**

Der Leistungsberechtigte ist in der Rechtsfolgenbelehrung darauf hinzuweisen, dass jedes Meldeversäumnis zu einer Minderung von 10 Prozent des maßgebenden Regelbedarfs führt und kumulative Pflichtverletzungen in Überschneidungsmonaten addiert werden.

Die alleinige Aushändigung des Merkblattes reicht nicht aus (vgl. dazu die Fachlichen Hinweise zu § 31, Rz. 31.14).

(2) Grundsätzlich sollte die Rechtsfolgenbelehrung schriftlich erfolgen.

Eine Sanktion nach § 32 kann auch eintreten, wenn der Leistungsberechtigte die Rechtsfolgen seines Verhaltens kannte. Von einer Kenntnis ist auszugehen, wenn wegen eines Meldeversäumnisses bereits einmal eine Sanktion eingetreten ist. Die Kenntnis von den Rechtsfolgen kann sich auch aus anderen Umständen ergeben. Es reicht dabei nicht aus, zu behaupten, dass der oder die Betroffene die Rechtsfolgen seines bzw. ihres Verhaltens kannte. Es müssen vielmehr konkrete Anhaltspunkte für die Kenntnis vorliegen, die aktenkundig zu machen sind.

### 3. Beurteilung eines wichtigen Grundes

(1) Ein wichtiger Grund für ein Meldeversäumnis liegt vor, wenn die Befolgung der Meldeaufforderung/Einladung dem Leistungsberechtigten bei Interessenabwägung nicht möglich oder nicht zumutbar war. Wichtige Gründe sind insbesondere:

- Vorstellung bei einem Arbeitgeber zu einem von diesem gewünschten Termin,
- sonstige vom Meldepflichtigen nicht zu vertretende Gründe (z. B. unvorhergesehener Ausfall öffentlicher Verkehrsmittel),
- Meldetermin während der Arbeitszeit (Aufstocker) und der Arbeitgeber hat den Leistungsberechtigten ausdrücklich nicht freigestellt,
- **nachgewiesene** Arbeitsunfähigkeit.

Die Vorlage einer Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung ist grundsätzlich als wichtiger Grund anzuerkennen. Arbeitsunfähigkeit ist jedoch nicht in jedem Einzelfall gleichbedeutend mit einer krankheitsbedingten Unfähigkeit, zu einem Meldetermin zu erscheinen. Jedenfalls nach vorheriger Aufforderung kann vom Leistungsberechtigten auch ein ärztliches Attest für die Unmöglichkeit des Erscheinens zu einem Meldetermin verlangt werden (vgl. Bundessozialgericht, Urteil vom 9.11.2010 - Az. B 4 AS 27/10 R - juris Rn. 32).

Die Kosten für die Ausstellung des Attestes können in angemessenem Umfang übernommen werden. Dies sind die nach Ziffer 70 der Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ) vorgesehenen Gebühren für eine kurze Bescheinigung, und zwar in Höhe des bei Privatrechnungen üblichen 2,3fachen Satzes, mithin derzeit 5,36 EUR. Höhere Kosten werden nicht übernommen.

**Kenntnis über die Rechtsfolgen (32.7)**

**Wichtiger Grund (32.8)**

**AU-Bescheinigung (32.9)**

**Kosten des Attestes (32.9a)**

#### 4. Ergänzende Sachleistungen

(1) § 31a Absatz 3 gilt für Sanktionen wegen Meldeversäumnissen entsprechend. Bei einer Minderung des Arbeitslosengeldes II um insgesamt mehr als 30 Prozent des nach § 20 maßgebenden Regelbedarfs kann der Träger auf Antrag in angemessenem Umfang ergänzende Sachleistungen oder geldwerte Leistungen erbringen. Es wird auf Kapitel 4.5 der Fachlichen Hinweise zu § 31a verwiesen.

**Ergänzende  
Sachleistungen  
(32.10)**

(2) Tritt wegen eines Meldeversäumnisses eine Sanktion zu einer bereits festgestellten hinzu und wird das Arbeitslosengeld II um mindestens 60 Prozent (bei Überlappungsmonaten) des für den erwerbsfähigen Leistungsberechtigten nach § 20 maßgebenden Regelbedarfs gemindert, sollen die Leistungen zur Deckung der Bedarfe für Unterkunft und Heizung in dieser Zeit direkt an den Vermieter oder an andere Empfangsberechtigte gezahlt werden (vgl. auch Kapitel 5 der Fachlichen Hinweise zu § 31a). Hiervon kann abgewichen werden, wenn lediglich in einem Überlappungsmonat die 60 %-Grenze erreicht wird.

#### 5. Beginn und Dauer der Minderung

(1) § 31b gilt für Sanktionen wegen Meldeversäumnissen entsprechend. Es wird daher auf Kapitel 6 der Fachlichen Hinweise zu § 31b verwiesen.

**Beginn und Dauer  
(32.11)**

(2) Bei der Sonderregelung für unter 25 jährige Leistungsberechtigte hinsichtlich einer Verkürzung der Sanktionsdauer bei Meldeversäumnissen ist ein strenger Maßstab anzulegen.

**Verkürzung des  
Sanktionszeitraumes  
bei U25  
(32.12)**

Ermessensrelevante Tatbestände bei Pflichtverletzungen nach § 32 (beispielhaft):

- Alter des Leistungsberechtigten (Minderjährige, die die Tragweite ihres Verhaltens nicht erkannt haben – Minderjährigenschutz),
- schwerwiegende persönliche Gründe.